

Ausländerrecht

Kluth / Heusch

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82879-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gungseintritt zu prüfen. Das AufenthG erlaubt bei fortbestehender Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS eine Zurückweisung zwar nur nach Ermessen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3), allerdings genießt hier innerhalb seines Anwendungsbereichs der Schengener Grenzkodex Vorrang (→ § 15 Rn. 16), sodass auch die deutsche Grenzkontrollbehörde zwingend zurückweisen muss.

Letztendlich wird der Ausländer, möchte er einen Bedingungseintritt geltend machen, die **Löschung der Eintragung** des Einreise- und Aufenthaltsverbots und der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in allen in Frage kommenden Registern bei der Behörde **beantragen** müssen, die die Befristungsentscheidung erlassen hat. Dies gilt allenfalls nicht, wenn er bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragt und er zugleich den Bedingungseintritt nachweist. Betroffene **visumfreie Ausländer**, die für einen **Kurz-aufenthalt** in den Schengen-Raum einreisen möchten oder nach § 41 AufenthV auch für einen längerfristigen Aufenthalt visumfrei einreisen dürfen, sollten sich vor einer Einreise **bestätigen** lassen, dass die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS bzw. in INPOL **gelöscht** worden ist, um eine Zurückweisung wegen des fortbestehenden Eintrags in einem dieser Register von vornherein auszuschließen. **14.4**

VI. Auswirkung von Fehlern der Befristung auf die Rechtmäßigkeit der Ausweisung

Nach der Rechtsprechung, deren in den jeweiligen Urteilsgründen enthaltenen Argumente **15** auch nicht nach den zwischenzeitlich vorgenommenen Neufassungen des § 11 obsolet geworden sind, kann in besonderen Fällen ein Mangel hinsichtlich der **Angemessenheit** der Befristung wegen einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch auf die **Rechtmäßigkeit einer Ausweisung selbst durchschlagen**. Dies wurde bislang angenommen bei Ausweisungen aus rein **generalpräventiven Gründen** (→ Rn. 15.1 f.):

Eine allein aus generalpräventiven Gründen ausgesprochene Ausweisung war nach der Rechtsprechung **15.1** des BVerwG regelmäßig schon bei ihrem Erlass von Amts wegen zu befristen; einen Anspruch darauf, dass diese Befristung nicht nur auf Antrag erfolgt, bejahte die Rechtsprechung (BVerwG NVwZ 2013, 365) bereits, bevor der EuGH (mit der Entscheidung EuGH NVwZ 2014, 361 – Filev und Osmani) das in Abs. 1 S. 2 AufenthG aF für die Befristung vorgesehene Antragsersfordernis für europarechtswidrig erklärte. War eine Ausweisung zunächst sowohl auf spezial- als auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt worden, und stellte sich dann heraus, dass die spezialpräventiven Gründe weggefallen waren, musste die Befristung von Amts wegen **nachgeholt** werden (BVerwG NVwZ 2012, 1558). Ausführlich zu der Frage, ob es sich bei einer Ausweisung um eine „Rückkehrentscheidung“ iSd Art. 11 Abs. 2 Rückführungs-RL handelt (verneinend), und zur Ausnahme von der Verpflichtung zur Befristung von Amts wegen nach Art. 2 Abs. 2 lit. b Rückführungs-RL zeitlich vor der genannten Entscheidung des EuGH: OVG Lüneburg BeckRS 2013, 47662; VGH Mannheim BeckRS 2014, 46685; VGH Mannheim NVwZ-RR 2012, 492; VGH Mannheim BeckRS 2012, 54131; VGH Mannheim BeckRS 2012, 60618. Es ist regelmäßig nicht geboten, dem betroffenen Ausländer während eines gerichtlichen Verfahrens, mit dem über die Dauer der Befristung entschieden wird, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlauben (VGH Mannheim BeckRS 2012, 60036; VGH Mannheim NVwZ-RR 2020, 556).

Im Zusammenhang mit Fällen, in denen der betroffene Ausländer nicht ausreisen kann, sich die Ausweisung also im Ergebnis allein in Form einer Titelerteilungssperre auswirkt (sog. **inlandsbezogene Ausweisung**), geht die Rechtsprechung vereinzelt (VGH Mannheim BeckRS 2023, 1838) von einer Fehleridentität zwischen Befristungsentscheidung und Fristlänge aus. **15.2**

Hat sich ein visumpflichtiger Ausländer niemals im Bundesgebiet aufgehalten, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Ausweisung, die nur mit dem Ziel erfolgt, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Abs. 1 verhängen zu können (sog. **reine Auslandsausweisung**), unzulässig, da § 53 Abs. 1 hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage darstelle (BVerwG BeckRS 2023, 11346; vgl. auch → § 53 Rn. 36). Das angestrebte Ziel könne auch durch eine Ausschreibung im SIS erreicht werden. Lag hingegen ein Voraufenthalt vor, steht ein Auslandsaufenthalt einer Ausweisung nach dieser Rechtsprechung nicht entgegen. Offen bleibt, ob die Entscheidung auch für visumbefreite Ausländer gelten soll (zutr. Hottnier/Kainz ZAR 2023, 349 (350)). **15a**

VII. Auswirkung von Fehlern der Befristung auf die Wirksamkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Die Befristungsentscheidung ist ein von der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots **15b** zu unterscheidender, eigener Verwaltungsakt, was der Gesetzgeber infolge der Änderungen durch Gesetz v. 21.2.2024 auch dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass die Anordnung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG gesondert aufgeführt werden. **Fehler in der Befristung schlagen somit nicht auf die Wirksamkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch** (BVerwG BeckRS 2022, 10733 Rn. 50, bezieht sich

auf einen früheren Rechtsstand; VGH Mannheim NVwZ-RR 2020, 556 Rn. 31; VGH München BeckRS 2023, 2742; abw. wohl OVG Bremen BeckRS 2024, 3162; OVG Greifswald BeckRS 2024, 3886).

- 15c Eine **fehlende** Aussage zur **Befristung** führt nicht zur Rechtswidrigkeit eines aufenthaltsbeendenden Verwaltungsakts, mit dem zusammen das Verbot verhängt wird, insbesondere einer Ausweisung (zu Ausnahmen → Rn. 15), weil es sich beim Einreise- und Aufenthaltsverbot und seiner Befristung **jeweils um einen vom aufenthaltsbeendenden Grundverwaltungsakt eigenständigen Verwaltungsakt** handelt, „der unabhängig von der dem Einreise- und Aufenthaltsverbot zugrunde liegenden ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme existiert und mit eigenen Rechtsmitteln angegriffen werden kann“ (BT-Drs. 18/4097, 35). Da durch die Befristungsentscheidung, die infolge einer Ausweisung ergeht, über die zeitliche Wirkung des gesonderten Verwaltungsakts des Einreise- und Aufenthaltsverbots, nicht aber der Ausweisung selbst eine Entscheidung getroffen wird, ist die früher übliche **Formulierung**, wonach eine „**Befristung der Wirkung der Ausweisung**“ erfolge, **unzutreffend** (vgl. VGH München BeckRS 2023, 2742). Die Bestimmung der Länge der Frist kann als ausschließlich begünstigender Verwaltungsakt nicht im Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO angefochten werden, da sie einen ausschließlich begünstigenden Verwaltungsakt darstellt (OVG Lüneburg BeckRS 2022, 39622). Zur Anfechtung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, das der Befristungsentscheidung als gesonderter Verwaltungsakt zu Grunde liegt, → Rn. 39a.

C. Bestimmung der Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Abs. 3)

I. Fristbestimmung nach Ermessen (Abs. 3 S. 1)

- 16 Die **Länge** der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist nach Abs. 3 S. 1 nach Ermessen zu bestimmen (BVerwG BeckRS 2017, 107083; ebenso zuvor OVG Koblenz BeckRS 2016, 55436; VGH München BeckRS 2016, 51506; OVG Münster BeckRS 2016, 47473 mwN früher abw. VGH Mannheim BeckRS 2016, 40747; vorsichtig zust. OVG Bautzen BeckRS 2016, 43397). Durch die Festlegung, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, ordnet der Gesetzgeber seit 1.8.2015 insofern eine **Abweichung von der früheren Rechtsprechung** des BVerwG an. Für die Entscheidung über eine **Anfechtungsklage** gibt § 114 VwGO den **Maßstab** vor, mit dem der Ermessensgebrauch überprüft wird. Das Gericht kann die Entscheidung der Behörde über die Frist – außer im selteneren Fall einer „Ermessensreduzierung auf Null“ – nicht ersetzen, sondern die Behörde aufgrund einer begründeten Klage verpflichtet, den Ausländer unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO; vgl. OVG Koblenz BeckRS 2016, 55436). Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist für die Überprüfung des Ermessens auf die Sach- und Rechtslage im **Zeitpunkt** der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts abzustellen, sodass die Behörde während des laufenden Verfahrens „zur ständigen verfahrensbegleitenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihrer Befristungsentscheidung und ggf. zur Ergänzung ihrer Ermessenserwägungen“ verpflichtet ist (BVerwG EZAR NF 45 Nr. 23; VGH München BeckRS 2022, 31581). Dies bedeutet aber auch, dass Ermessenserwägungen, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeschoben werden, berücksichtigungsfähig sind (VGH München BeckRS 2023, 6112). Vergleiche auch einige Details zu Altfällen → Rn. 107 ff.

II. Grundsätzliche Höchstfrist (Abs. 3 S. 2)

- 17 Nach Abs. 3 S. 2 darf die Frist fünf Jahre nicht überschreiten, es sei denn, es liegt einer der Fälle nach Abs. 5–11 vor. Die grundsätzlich bestehende Höchstfrist von **fünf Jahren** setzt die Regelung des Art. 11 Abs. 2 S. 1 Rückführungs-RL um. Die Frist ist eine Höchst- und keine Regelfrist (OVG Koblenz BeckRS 2016, 55436).

III. Bei der Ermessensausübung zu berücksichtigende Gesichtspunkte

- 18 Bei der Ermessensausübung zur Bemessung der Länge der Frist ist die Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen **Fallgruppen** für die Dauer der Sanktion von erheblicher Bedeutung, wobei zahlreiche Fälle auch zu beiden Fallgruppen zählen können: Die eine Fallgruppe der Aufenthaltsbeendungen betrifft aufenthaltsrechtliche Verstöße, die andere Fallgruppe die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im weiteren Sinne. Im Kern ist dieselbe

Gegenüberstellung zu treffen wie bei einer – dort ermessensfreien – Entscheidung über eine Ausweisung nach § 53, auch wenn im konkreten Einzelfall keine Ausweisung dem Verbot nach § 11 voranging ist. Das präventive, ggf. generalpräventive, Interesse daran, dass sich der Ausländer nicht im Inland aufhält, ist gegen seine eigenen, ggf. grundrechtlich besonders geschützten, Interessen an einem solchen Aufenthalt in Abwägung zu bringen (vgl. VGH München BeckRS 2023, 12070 Rn. 37 f.).

1. Gesichtspunkte bei einer Aufenthaltsbeendigung wegen aufenthaltsrechtlicher Verstöße

In der **ersten Fallgruppe** beruht die aufenthaltsbeendende Maßnahme, insbesondere eine Zurückschiebung, auf der Nichterfüllung rechtlicher **Voraussetzungen zum Aufenthalt** im Bundesgebiet, wozu insbesondere das Fehlen des erforderlichen Aufenthaltstitels zählt. Wenn ausschließlich die Verletzung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen Anlass zur Aufenthaltsbeendigung gibt, besteht kein Grund, eine besonders lange Wiedereinreiseperrre zu verhängen oder aufrecht zu erhalten, wenn nach einem späteren ordnungsgemäßen Antrag – ließe man die vorherige Aufenthaltsbeendigung außer Betracht – aus rein materiell-rechtlicher Sicht ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte. Freilich ist auch in diesen Fällen von im Kern **formalen Verstößen** eine mehrmonatige Wiedereinreiseperrre in der Regel nicht zu beanstanden, wenn sie verhängt wird, um zu verdeutlichen, dass eine Verletzung aufenthaltsrechtlicher Regelungen nicht sanktionslos hingenommen wird, sondern ein generell nicht kalkulierbares und somit nicht lohnendes Risiko herbeiführt (ähnlich OVG Magdeburg BeckRS 2020, 8001). In diesem Sinne sind auch dann, wenn über die Befristung im Zusammenhang mit einer in Abs. 1 genannten Aufenthaltsbeendigung entschieden wird, die Wertungen des Abs. 6 zu einer Wiedereinreiseperrre wegen der Verletzung der Ausreisepflicht mit heranzuziehen. Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung über die Bemessung der Frist also, ob der Ausländer bereits mehrfach ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, oder ob er während der Geltung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots unerlaubt in einen Mitgliedstaat eingereist ist (Erwägungsgrund 14 Rückführungs-RL). Ebenfalls berücksichtigungsfähig ist, dass ein Ausländer nach § 48 gebotene **Mitwirkungshandlungen** nicht vorgenommen hat (OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 48604 Rn. 24); dasselbe gilt für die nach § 60b Abs. 2 und 3 für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer geltende besondere **Passbeschaffungspflicht**.

2. Gesichtspunkte bei einer Aufenthaltsbeendigung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

In der **zweiten Fallgruppe** beruht das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf einer Ausweisung bzw. Abschiebung oder einer Abschiebungsanordnung, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (jenseits des Ordnungsrahmens des Aufenthaltsrechts) vorgenommen wurde. Der **Zweck** des Einreise- und Aufenthaltsverbots geht dann über die bloße Durchsetzung des in § 4 Abs. 1 festgelegten Aufenthaltsverbots mit Erlaubnisvorbehalt hinaus. Denn es gibt weitergehende Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denen nicht nur die Verhütung von Straftaten zuzurechnen ist, sondern wozu auch die nach dem AufenthG geschützten weiteren Interessen, also auch Belange des Arbeitsmarktes, wie der Verhinderung von Lohndumping, oder die Verringerung der finanziellen Belastung durch steuerfinanzierte Sozialleistungen zählen. In diesen Fällen wird die Dauer der Wiedereinreiseperrre anhand der **Schwere** und zu erwartenden Dauer der mit einem Aufenthalt verbundenen **Beeinträchtigung öffentlicher Interessen** festgelegt.

In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass die Ermessensentscheidung bei Einreise- und Aufenthaltsverboten, die im Zusammenhang mit einer Ausweisung ergehen, in **zwei Schritten** zu erfolgen habe. Zunächst bedürfe es einer **prognostischen Einschätzung**, wie lange die Gefahr besteht, dass der Ausländer weitere Straftaten oder andere Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung begehen wird, wobei die Umstände des Einzelfalles anhand des Gewichts des Ausweisungsgrundes zu berücksichtigen sind. Sodann sei die so ermittelte Frist anhand der **verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen** und der und den unions- und konventionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK zu überprüfen und ggf. zu verkürzen (ausf. BVerwG BeckRS 2017, 107083; BeckRS 2017, 107747; zuvor nahezu VGH München BeckRS 2017, 100996; BeckRS 2016, 50099; BeckRS 2023, 12070). Die Einhaltung genau dieser Prüfungssystematik ist sinnvoll, allerdings ist die Einhaltung der Prüfschritte in dieser Reihenfolge keine notwendige Voraussetzung für einen fehlerfreien Ermessensgebrauch, auch wenn die genannten Gesichtspunkte insgesamt in den Ermessensgebrauch einfließen müssen. Welche Gesichtspunkte besonderes **Gewicht** haben, ist **fallabhängig**:

- 22 Berücksichtigt werden können bei einer Aufenthaltsbeendigung wegen schwerer **Straftaten** auch begründete **Prognosen** zu einer weiteren Straffälligkeit, der Zeitpunkt der **Rechtskraft** strafgerichtlicher Entscheidungen, der verbleibende Zeitraum einer Strafaussetzung zur **Bewährung** und die **Stabilität** inzwischen eingegangener Lebensbeziehungen im Hinblick auf Partnerschaft oder Arbeit (vgl. OVG Lüneburg BeckRS 2013, 48160). Es darf also nicht nur eine etwaige abgeurteilte Straftat, sondern es muss die **Persönlichkeit** des Ausländers insgesamt mit dem Ziel einer **Gefahrenprognose** betrachtet werden (VGH München BeckRS 2017, 100996: Alkohol- und Drogenproblematik eines „faktischen Inländers“; VGH München BeckRS 2022, 31581, VGH München BeckRS 2022, 36347: fortwährende Drogenabhängigkeit; VGH München NVwZ-RR 2014, 439: Ausländer mit Suchtstruktur hins. mehrerer Substanzen; VGH München BeckRS 2022, 31581; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 48607 Rn. 32 f.: Erfolgreiche Drogentherapie, anschließend eine nicht drogenspezifische Delinquenz des Ausländers). Dies bedeutet auch, dass **nicht abgeurteilte** Straftaten in die Betrachtung mit einbezogen werden können, was ausweislich § 54 Abs. 2 Nr. 9 auch bei einer Ausweisung möglich ist (→ § 54 Rn. 117) und keinen verfassungswidrigen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung darstellt (VGH München BeckRS 2019, 13874). Persönlichkeitsmerkmale, die auf einer **Prägung** in der Kindheit oder im Jugendalter beruhen, sind bei gleichzeitiger negativer **Änderungsprognose zu Lasten** des Ausländers zu berücksichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 48580). An Prognosen oder Entscheidungen eines **Strafgerichts** ist die Behörde **nicht gebunden**. Sie haben aber bei der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung Bedeutung als ein zu berücksichtigendes Element (VGH München BeckRS 2017, 105415; OVG Bremen BeckRS 2021, 14287; VGH München BeckRS 2023, 4269). Dabei sind die unterschiedlichen Zwecke, die eine strafgerichtliche Entscheidung, etwa über eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft, einerseits und eine Ausweisung andererseits verfolgen, und der daran jeweils anknüpfende unterschiedliche Prognosemaßstab zu berücksichtigen. Dabei ist es auch nicht unsachgerecht, die einer Fristbemessung zu Grunde liegende Prognoseentscheidung über die Dauer der Bewährungszeit hinaus auf einen längeren Zeithorizont zu beziehen (OVG Bremen BeckRS 2021, 14287; VGH München BeckRS 2023, 986); insbesondere die Anordnung weiterer engmaschiger Kontrollen des Verhaltens des Ausländers durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wird dafür sprechen, dass eine fortgesetzte Gefährlichkeit zumindest naheliegt (VGH München BeckRS 2021, 4203).
- 23 **Generalpräventive Gesichtspunkte** können bei der Bemessung der Frist ebenfalls eine Rolle spielen. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass unter Ausländern stets oder auch nur häufig eine besonders intensive soziale Vernetzung besteht und einzelne Fristenbemessungen anderen Ausländern mitgeteilt und von diesen ausgewertet werden. Die zuweilen in Urteilsgründen geäußerte Annahme, die Länge der in einer Einzelentscheidung festgelegten Frist könne für sich genommen geeignet sein, andere Ausländer von der Begehung von Straftaten abzuhalten, erscheint daher lebensfremd. Die Bemessung der Länge der Frist kann allerdings zum einen dadurch eine legitime generalpräventive Wirkung entfalten, wenn nahe liegt, dass sich ein konsequentes (ausländer-)behördliches Vorgehen in abgrenzbaren kriminellen Kreisen herumspricht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 48604 – Händler von Kleinmengen an Betäubungsmitteln in einer bestimmten Parkanlage; wenn der Ausländer Betäubungsmittelstrafaten begangen hat, sieht OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 48607 Rn. 29 f. generalpräventive Aspekte generell als einschlägig an). Zum anderen führen konsequente Entscheidungen in ihrer Vielzahl dazu, dass der Gesamteindruck entsteht, dass gemeinschädliches Verhalten nicht risiko- und folgenlos ist, und dass rechtstreu und ehrliches Verhalten nicht die schlechtere Wahl darstellt. Insbesondere bei der **Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente** hat nach der Wertung des BVerwG (BeckRS 2018, 18382 Rn. 24) – vergleichbar mit der Identitätstäuschung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren – der **generalpräventive Gesichtspunkt eine große Bedeutung**, weil entsprechend ein „hohes öffentliches Interesse an der Verhinderung von [Täuschungen] im aufenthaltsrechtlichen Verfahren [besteht], dem durch wirksame verhaltenslenkende Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.“

3. Berücksichtigung familiärer und anderer persönlicher Belange

- 24 Generell sind bei der Entscheidung über die Fristlänge auch **familiäre und persönliche Belange** des Ausländers zu berücksichtigen. Dabei spielen nur Interessen eine Rolle, die im Hinblick auf den Zeitpunkt einer Wiedereinreise nach der Aufenthaltsbeendigung von Bedeutung sind, also den Auslandsaufenthalt überdauern (zust. OVG Greifswald BeckRS 2021, 26542; VGH Mannheim BeckRS 2023, 4876). Umgekehrt sind also Nachteile oder Härten **nicht in Betracht** zu ziehen, wenn sie **im Kern mit der Beendigung** des Aufenthalts in als solcher einem Zusam-

menhang stehen und nach einer Ausreise einen abgeschlossenen Sachverhalt darstellen werden (zust. VG Würzburg BeckRS 2018, 28892). Ein Beispiel für eine unerhebliche Härte stellt dementsprechend der Abbruch einer begonnenen Ausbildung dar (VGH München BeckRS 2017, 107835; ausdrücklich abw. im Hinblick auf begonnene Integrationsleistungen, wie eine begonnene Ausbildung und ein Spracherwerb, unter Verweisung auf die Ähnlichkeit mit der Abwägung bei einer Ausweisung OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2020, 16288; VGH Mannheim BeckRS 2023, 4876: Ende einer Ausbildung aufgrund einer Ausbildungsduldung ist unbeachtlich). **Länger andauernde** Belange des Ausländers – bspw., dass eigene jüngere Kinder des Ausländers im Bundesgebiet leben, zu denen er eine Eltern-Kind-Beziehung ernsthaft aufbauen oder fortsetzen möchte – sind zu berücksichtigen (OVG Bremen BeckRS 2009, 41119; 2024, 3162). Führt die Wiedereinreiseperrse zu einer Beschränkung des **Umgangs mit einem Kind** des betroffenen Ausländers, v.a. einem Kleinkind, sind nach der Rechtsprechung bei der Befristungsentscheidung besondere Anforderungen an die Ausübung des Ermessens zu stellen; insbesondere ist auch auf die „Sicht des Kindes“ abzustellen (zur Trennung von Kleinstkindern von ihren Eltern grdl. BVerfG NVwZ 2009, 387; enger VGH München BeckRS 2021, 36677: Kinder, die wenig Umgang mit dem Vater hätten, könnten ihn auch in dessen Heimatland besuchen). Es ist dann zu berücksichtigen, welche – vor allem psychologischen – **Auswirkungen** die aufenthaltsrechtlich bedingte Trennung **auf das Kind** hat. Hierzu verlangt die Rechtsprechung teilweise die Einbeziehung kinder- oder sozialpsychologischer Sachverständiger in die Befristungsentscheidung, wobei unter dem Eindruck der entsprechenden Bewertungen die vormalige Straffälligkeit des betroffenen Ausländers oftmals völlig in den Hintergrund tritt (krit. daher zu sehen etwa VG Stuttgart BeckRS 2012, 47211). Andererseits ist allein die zu erwartende **Geburt** eines Kindes, für das der ausländische Mann die Vaterschaft anerkannt hat, **nicht ausreichend**, wenn die Befristung dazu dient, einen Straftäter mit ungünstiger Rückfallprognose aus dem Bundesgebiet für eine angemessene Zeit fernzuhalten (vgl. OVG Hamburg BeckRS 2014, 56858 – wo das Gericht zudem die objektive Beteiligung an Bandendiebstählen und die Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen der deutschen werdenden Kindesmutter andeutet). Analog ist die **Schwangerschaft** und bevorstehende Niederkunft einer Ausländerin, die gewichtige Straftaten begangen hat, und für deren erwartetes Kind ein Deutscher die Vaterschaft anerkannt hat, unerheblich. Bei einem wegen schwerer Gewalttaten straffällig gewordenen Ausländer wurde die Ehe mit einer Deutschen, mit der er später zwei gemeinsame Kinder hatte, wegen weiterhin deutlich bestehender Indizien einer Wiederholungsgefahr und trotz Bindungen an Deutschland als nicht ausreichend angesehen, um eine Sperrfrist von sieben Jahren zu reduzieren (VG Karlsruhe BeckRS 2014, 51579). Erfolgen eine Eheschließung und die anschließende Zeugung eines Kindes, obwohl eine **strafrechtliche Verurteilung** und die Unsicherheit des Fortbestand eines Aufenthaltsrechts **dem Partner bekannt** sind, besteht **kein schutzwürdiges Vertrauen** des Partners darauf, die Lebensgemeinschaft ungehindert im Bundesgebiet fortsetzen zu können (VGH München BeckRS 2023, 4269). Bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist wegen Art. 8 EMRK ein **langjähriger Aufenthalt** im Bundesgebiet (VGH München BeckRS 2019, 13718: Voraufenthalt, der 40 Jahre andauerte). Als nicht berücksichtigungsfähig wurde im Kontrast dazu eine erst jüngst erfolgte faktische Einreise von Verwandten angesehen, die (nur) möglicherweise einen Schutzstatus erhalten könnten (VGH München BeckRS 2019, 7127).

Trotz des Umstandes, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot regelmäßig zu einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS führt (Art. 24 VO 1987/2006), müssen **Bindungen in andere Schengen-Staaten** grundsätzlich nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden (ebenso iE VGH München BeckRS 2017, 134605). Denn diesen Staaten bleibt es unbenommen, nach Durchführung eines **Konsultationsverfahrens** nach Art. 25 Abs. 1 SDÜ mit Deutschland aufgrund solcher Bindungen einen eigenen Aufenthaltstitel zu erteilen. Ein deutscher nationaler Aufenthaltstitel, der nicht auf einer unionsrechtlichen Grundlage beruht, schafft trotz des aus Art. 21 SDÜ folgenden begrenzten Reiserechts kein schützenswertes Vertrauen darauf, dass andere Staaten bereit werden können, denn dies ist allenfalls ein Nebenzweck eines solchen Titels, nicht aber ein Hauptzweck, zu dessen Erreichung ein Aufenthaltstitel erteilt würde. Vermittelte ein vor der Aufenthaltsbeendigung bestehender Aufenthaltstitel dem betroffenen Ausländer hingegen eine Mobilität innerhalb der EU, wie v.a. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder etwa die Aufenthaltstitel für Studenten, Forscher oder ICT, sind tatsächliche Bindungen in andere Mitgliedstaaten zumindest zu berücksichtigen. 25

4. Weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte

Die Behörde sollte bei der Ermessensausübung berücksichtigen, dass das **Ende** der Wiedereinreiseperrse **keinen Anspruch auf Wiedereinreise** begründet, sondern nur die Möglichkeit der 26

zuvor ausgeschlossenen Erteilung eines Aufenthaltstitels wiedereröffnet (→ Rn. 11). Der Fristablauf führt also zu keinem Verbot der Verwertung des Sachverhalts, der zum Einreise- und Aufenthaltsverbot geführt hatte. Somit muss die ABH keine Sicherheitsreserve bei der Fristbemessung schaffen. Zu beachten ist weiterhin, ob eine **Psychotherapie** im Zielstaat einer Ausreise praktisch **durchführbar** ist, insbesondere wenn mit ihrer Durchführung eine Bedingung nach Abs. 2 S. 5 verbunden wird. Insbesondere können der Durchführbarkeit mangelhafte Kenntnisse der im Zielstaat gesprochenen Sprachen praktisch entgegenstehen (OVG Bremen BeckRS 2021, 14287).

- 27 Eine „**katalogmäßige**“ Regelung der Fristlängen besteht auf Bundesebene **nicht mehr**. Die – vor dem Inkrafttreten zahlreicher Änderungen des § 11 – erlassenen ermessenslenkenden Regelungen in Nr. 11.1.4.6.1 ff. AufenthGAVwV sind nicht mehr maßgeblich, zumal die darin angegebenen Fristen vor dem Hintergrund der nunmehr geltenden gesetzlichen Vorgaben (regelmäßige Höchstfrist von fünf Jahren; Abs. 3 S. 2) insgesamt zu lang erscheinen (so auch OVG Lüneburg BeckRS 2013, 47662; VG Oldenburg BeckRS 2012, 51505). Außerdem beruhen diese Fristvorgaben noch auf dem gesetzlich dem 1.8.2015 nicht mehr bestehenden System der Ermessens-, Regel- und zwingenden Ausweisungen und sind allein daher überholt.

5. Fristbemessung durch das BAMF bei eigenen Abschiebungsandrohungen oder Abschiebungsanordnungen

- 28 Ergeht nach einem **erfolglosen Asylantrag** zusammen mit der Ablehnungsentscheidung eine Abschiebungsandrohung des BAMF nach §§ 34, 35 AsylG, oder erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, entscheidet das BAMF nach Abs. 5c und § 75 Nr. 12 auch über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Das BAMF setzt in Fällen, in denen keine individuellen Gründe vorgebracht werden oder ersichtlich sind, generell aus Gründen der **Gleichbehandlung** eine Frist von 30 Monaten fest (gebilligt von VGH München BeckRS 2016, 110059). Bei der Überprüfung der Fristbemessung kann auch berücksichtigt werden, dass die Frist nur für den Fall gilt, dass der Ausländer nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist ausreist und sich hierdurch somit nicht rechtstreu verhalten würde (VG Berlin BeckRS 2017, 100251).

D. Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots und Änderung der Befristung (Abs. 4)

- 29 Nach Abs. 4 S. 1 kann das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben oder seine Frist verkürzt werden. Die damit geschaffene Rechtsgrundlage **verdrängt** die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundlagen zur Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsakten, also vor allem die **§§ 48, 49 und 51 VwVfG** bzw. die entsprechenden Bestimmungen des Landesrechts (BT-Drs. 18/4097, 36; OVG Lüneburg BeckRS 2018, 12878; OVG Lüneburg BeckRS 2021, 3017; VGH München BeckRS 2021, 4154; OVG Bremen BeckRS 2024, 5511). Die Fristverkürzung kann **von Amts wegen** oder auf **Antrag** des Ausländers erfolgen. Als Voraussetzungen sieht das AufenthG entweder vor, dass die Verkürzung oder Aufhebung **schutzwürdigen Belangen** des Ausländers dient, oder dass der **Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots** seine Aufrechterhaltung nicht mehr erfordert. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass bereits ein bestandskräftiges Einreise- und Aufenthaltsverbot mitsamt Befristung besteht, weil ansonsten nichts aufzuheben oder zu ändern ist (vgl. OVG Lüneburg BeckRS 2016, 48173). Die gesetzliche Systematik bedingt, dass ein Verbot nicht kraft Gesetzes wegfallen kann, sondern nur mit Ablauf der Frist oder durch einen gegenläufigen Akt entfällt. Beruht das Verbot auf einer rechtmäßigen Ausweisung, ist es kaum denkbar, dass wegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen „ausgeschlossen, dass zum gleichen Zeitpunkt, der für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Ausweisung maßgeblich ist, nach dem Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots Anlass für dessen Aufhebung zu diesem Zeitpunkt bestehen könnte“ (VG Berlin BeckRS 2019, 32292).
- 30 Die Vorschrift erfasst sowohl „**Inlandsfälle**“, also Sachverhalte, in denen nach einer Ausweisung oder einer Abschiebungsandrohung der Ausländer tatsächlich im Bundesgebiet verblieben ist, als auch „**Auslandsfälle**“, in denen der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat und eine Wiedereinreise begehrt. Die Aufhebung kann nicht nur nachträglich, sondern zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers auch schon zusammen mit der Ausweisung angeordnet werden (BVerwG BeckRS 2017, 107083).

I. Schutzwürdige Belange des Ausländers

- 31 Die erste Fallgruppe („schutzwürdige Belange des Ausländers“) betrifft im Kern **Inlandsfälle**. Hierunter fallen systematisch auch die in Abs. 4 S. 2 konkretisierend genannten Fälle, in denen

die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 erfüllt sind, und in denen das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll.

Beantragt ein Ausländer einen Aufenthaltstitel, der nicht in Kapitel 2 Abschnitt 5 geregelt ist, liegen aber **zugleich die Erteilungsvoraussetzungen** für einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vor (Beispiel: akademisch qualifizierter Ausländer, der zuvor Opfer von Schwarzarbeit wurde), findet Abs. 4 S. 2 **ebenfalls** Anwendung; in diesen Fällen wäre es nicht einzusehen, dem Ausländer nur einen Aufenthaltstitel mit geringerer Integrationswirkung, nämlich nach Kapitel 2 Abschnitt 5, zu erteilen, anstelle des Aufenthaltstitels, der ihm unabhängig von dem Sachverhalt, der das Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgelöst hat, erteilt würde (im Beispiel etwa ein Aufenthaltstitel nach §§ 18–20 AufenthG). Erst Recht wäre nicht einzusehen, dem Ausländer in einem Durchgangsstadium den Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 zu erteilen, um diesen sofort durch den anderen, eigentlich angestrebten Aufenthaltstitel zu ersetzen.

Die „Soll“-Bestimmung in Abs. 4 S. 2 berücksichtigt, dass es in Einzelfällen **Belangen der Bundesrepublik Deutschland** entgegenstehen kann, wenn das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben oder verkürzt würde, selbst wenn ein Erteilungstatbestand nach Kapitel 2 Abschnitt 5 erfüllt wird. Dies wäre zB der Fall, wenn ein Ausländer aktiv und nachhaltig an einer **illegalen Einreise** in das Bundesgebiet mitgewirkt hatte, bevor er überhaupt Opfer von Menschenhandels- oder Schwarzarbeitsaktivitäten wurde, oder wenn sein Aufenthaltsstatus – etwa wegen Straftaten – zum Schutz der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** nicht verfestigt werden soll (so auch VG München BeckRS 2017, 115104). Die Bestimmung des Abs. 4 S. 2 findet außerdem wegen ihres Fehlens in der Verweisung in Abs. 6 S. 2 **nicht** auf Einreise- und Aufenthaltsverbote Anwendung, die **nach Abs. 6 S. 1 verhängt** worden sind. Vgl. zu fortbestehenden Einreise- und Aufenthaltsverboten und der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vor dem 1.8.2015 → Rn. 114 ff.

II. Wegfall des Zwecks des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Die zweite Fallgruppe, wonach der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbotes seine Aufrechterhaltung nicht mehr erfordert, betrifft hingegen nur **Auslandsfälle**. Zu dieser Fallkonstellation nahm bereits vor der Schaffung eines entsprechenden Tatbestandes im AufenthG zum 1.8.2015 die Rechtsprechung an, dass ein **nachträglicher Verkürzungsantrag** möglich ist. Der Ausländer war bereits vor der Gesetzesänderung auch bei einer bestands- oder rechtskräftig festgestellten Frist nicht präkludiert, spätere, für ihn günstige Umstände (wie etwa eine nachhaltig erfolgreiche Drogentherapie oder bei früheren unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverboten schlicht den Zeitablauf) anzubringen (BVerwG BeckRS 2014, 50805), woraus sich eine Verringerung des Gewichts oder ein Wegfall der spezial- und generalpräventiven Gründe, ihn vom Bundesgebiet fernzuhalten, ergibt (OVG Lüneburg BeckRS 2018, 12878). Vor einer Ausreise – mit der die Frist eines Einreise- und Aufenthaltsverbots erst zu laufen beginnt – kann eine Aufhebung des Verbots nicht verlangt werden, wenn die Gründe, die zur Entstehung des Verbots geführt haben, gegenwärtig bestehen; eine **Befristung auf den Tag der Ausreise** ist im Gegensatz zu einer Aufhebung des Verbots **begrifflich nicht möglich**, weil dann keine – eben mit der Ausreise beginnende – Frist mehr verbleibt (VGH Mannheim BeckRS 2016, 55431).

III. Ermessensausübung

Bei der Entscheidung über die Verkürzung oder den Wegfall der Frist ist nach Abs. 4 S. 4 der Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Entscheidung nach **Ermessen** ergeht (Abs. 3 S. 1) und auch grundsätzlich dieselben Ermessenserwägungen vorzunehmen sind. Der **Maßstab**, der einer Entscheidung über die Verkürzung zu Grunde gelegt werden muss, entspricht demjenigen einer Erstentscheidung (so auch VGH Mannheim BeckRS 2021, 1746).

Berücksichtigt werden muss nach Abs. 4 S. 3 in Fällen der **Ausweisung**, ob der Ausländer seiner **Ausreisepflicht fristgerecht** nachgekommen ist – in Fällen der rechtmäßigen Abschiebung oder Zurückschiebung entfällt dieser Gesichtspunkt selbstverständlich, auch wenn der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung eine Ausweisung vorausging. Eine Fristüberschreitung ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer **unverschuldet** an der Ausreise gehindert war, wofür er die Darlegungs- und Beweislast trägt; § 82 Abs. 1 (vgl. auch BT-Drs. 18/4097, 37 zu Abs. 6 S. 1). Der Tatbestand dieser Regelung, die mWv 21.8.2019 in diesem Zusammenhang neu eingeführt worden ist, entspricht dem Wortlaut des bereits zuvor bestehenden Abs. 6 S. 1 (→ Rn. 56 ff.): In Betracht kommen insbesondere Fälle der **Reiseunfähigkeit** und eines zum Zeitpunkt des Fristablaufs anhängigen Verfahrens des **einstweiligen Rechtsschutzes**. Des Weiteren ist eine Fristüberschreitung nicht zu berücksichtigen, wenn sie „unerheblich“ ist; mit diesem Begriff ist eine

zeitlich geringe Fristüberschreitung gemeint. Hierunter fallen können nur Fristüberschreitungen von wenigen Tagen (vgl. BT-Drs. 18/4097, 37 zu Abs. 6 S. 1: eine Überschreitung von zehn Tagen ist bei einer Ausreisefrist von 30 Tagen erheblich). Nach der Absicht der Bundesregierung setzt Abs. 4 S. 3 den Art. 11 Abs. 3 Rückführungs-RL um und soll für den Ausländer einen **Anreiz** bieten, der **Ausreiseverpflichtung** freiwillig nachzukommen, „um nicht die Möglichkeit der Ausübung des Einreiseverbots für die Zukunft auszuschließen“ (BT-Drs. 19/10047, 31). Wenn der Aufenthaltstitel des Ausländers durch Ablauf seiner Geltungsdauer erloschen war, liegt eine rechtzeitige und freiwillige Ausreise nicht vor, wenn die Ausreise nach Ablauf dieser Geltungsdauer erfolgt ist (vgl. BT-Drs. 17/5470, 21).

IV. Verlängerung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

- 37 Die nach Abs. 4 S. 3 seit dem 1.8.2015 mögliche **Verlängerung** der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt **von Amts wegen**. Für diese Verlängerung ist nach Abs. 4 S. 4 ebenfalls Abs. 3 anzuwenden. Die Entscheidung ergeht also nach Ermessen, und zwar nach denselben **Maßstäben** wie eine Erstentscheidung (Abs. 3 S. 1). In der Regierungsbegründung wurde als Anlass der Verlängerung beispielhaft die nachträgliche Erfüllung von **Ausweisungsinteressen** genannt (vgl. BT-Drs. 18/4097, 37). Die Höchstfristen nach Abs. 3 S. 2 und 3 sind wegen Abs. 4 S. 4 auch bei der Verlängerung der Frist zu beachten; die Höchstfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Ausreise (Abs. 2 S. 2) und nicht auf den Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung.

V. Verfahrensfragen

- 38 Die Möglichkeit, eine **Neubestimmung der Frist** zu beantragen, bewirkt keine faktische Aufhebung der Rechtsmittelfristen gegen die Entscheidung, mit der die bislang geltende Frist festgelegt worden ist. Es ist nämlich nicht möglich, die Versäumung eines Rechtsmittels zu heilen, indem ein – gerichtlich überprüfbarer – Antrag auf nachträgliche Befristung nur wegen solcher Tatsachen beantragt wird, die der Erstentscheidung zu Grunde lagen oder ihr hätten zu Grunde gelegt werden müssen. Dies geht insbesondere aus dem Wortlaut des Abs. 4 S. 1 („nicht mehr erfordert“) hervor. Die hier vertretene Auslegung wird – obwohl eine ausdrückliche Aussage zu dieser Frage fehlt – in der Regierungsbegründung vorausgesetzt (BT-Drs. 18/4097, 36: „wenn Umstände eintreten“). Es müssen also **nachträglich Umstände eingetreten** sein, die die Notwendigkeit des Verbots oder die Länge der Frist im Hinblick auf den Verbotszweck berühren. Es bietet sich an, für die Frage, ob in diesem Sinne „neue“ Umstände vorliegen, den Maßstab des § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG für Asylfolgeanträge analog heranzuziehen. Ist die Voraussetzung erfüllt, dass „neue“ Umstände vorliegen, sind bei der dann erfolgenden Entscheidung alle bisher bekannten und die neuen Umstände insgesamt zu berücksichtigen und nicht nur diejenigen, die als solche „neu“ sind (ähnlich OVG Lüneburg BeckRS 2021, 3017).
- 39 Die Möglichkeit, die Frist nach Abs. 4 S. 1 zu verkürzen oder aufzuheben, besteht auch während des Laufs einer zweiten Frist iSd Abs. 2 S. 4 (BT-Drs. 18/4097, 36); → Rn. 14.
- 39a Nach § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, der durch Gesetz v. 21.2.2024 geändert worden ist, haben Rechtsmittel sowohl gegen die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots als auch gegen die Befristung **keine aufschiebende Wirkung**. Im Eilrechtsschutzverfahren kann gegen einstweilige Aussetzung der Vollziehbarkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots somit nach § 80 Abs. 5 VwGO vorgegangen werden. Für eine Aussetzung der Vollziehbarkeit der Fristbestimmung allein besteht hingegen kein Rechtsschutzinteresse, da dann überhaupt keine Frist gelten würde, das Verbot also unendlich lang gelten würde. Eine abweichende Frist könnte somit allenfalls mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO verfolgt werden, wobei ein solcher Antrag in der Praxis allenfalls als Hilfsantrag zum Begehren der vollständigen Aussetzung der Vollziehbarkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Betracht käme. Die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots wird jedenfalls nicht inzident im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung über die Versagung eines Aufenthaltstitels (§ 80 Abs. 5 VwGO) geprüft (OVG Lüneburg BeckRS 2022, 39622).

E. Abweichende Fristenregeln und Ausschluss der Befristung (Abs. 5–5b)

- 40 In Abs. 5–5b sind für bestimmte Fälle Befristungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots vorgesehen, die abweichend von der Regel des Abs. 3 S. 2 **fünf Jahre überschreiten**. Diese Ausnahmen von der regelmäßigen Höchstfrist von fünf Jahren beruhen ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs, aufgrund dessen der jetzige Abs. 3 S. 1 eingefügt wurde (BT-Drs. 18/4097, 36) auf Art. 2 Abs. 2 lit. b Rückführungs-RL, da gegenüber verurteilten Straftätern der Anwendungsbereich der